

A

Z-21

(1,79)1,1

Georg-Eckert-Institut BS78



1 227 268 X

Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen

1. Band — 1. Nachlieferung (Stand 1. 9. 1979)

ISBN: 3 215 04033 6 (1. Nachlieferung)

3 215 04037 9 (1. Band mit 1. Nachlieferung)

Österreichischer Bundesverlag, Wien

Jugend & Volk, Wien

Die beiliegende 1. Nachlieferung des 1. Bandes enthält die Lehrplanänderungen, die mit 1. 9. 1979 in Kraft treten (nicht aufsteigend, sondern sofort!).

Dies betrifft:

Allgemeine didaktische Grundsätze (Unterrichtsprinzipien);

Lehrpläne der Unterstufe:

Stundentafeln der Unverbindlichen Übungen.

Anleitung zum Einordnen der 1. Nachlieferung des 1. Bandes:

Die neu einzuordnenden Blätter haben am Seitenfuß den Vermerk „Sept. 79“!

Folgende Blätter sind herauszunehmen	Anzahl der Blätter	Folgende neue Blätter sind einzuordnen	Anzahl der Blätter
3-4	1	3-4	1
15-16	1	15-16	1
19-20	1	19-20	1
23-24	1	23-24	1
35—42	4	35—42/1	5
	8		9

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
Schulbuchbibliothek

83/3868

A
Z-21(1.79)1,1

Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen

I. Band

Religion
Geschichte und Sozialkunde
Geographie und Wirtschaftskunde
Philosophischer Einführungsunterricht
Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie
Landeskunde
Rechtswissenschaften
Politische Bildung

Stand: 1. September 1979

Österreichischer Bundesverlag, Wien
Jugend & Volk, Wien

1. Nachlieferung, Stand September 1979
Wien 1979

Druck: R. Spies & Co., Wien V

ISBN: 3 215 04033 6 (1. Nachlieferung)

04037 9 (1. Band mit 1. Nachlieferung)

Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule

I. Stundentafeln

(Gesamtwochenstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)*

UNTERSTUFE DES GYMNASIUMS

Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe Unter- stufe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	5	4	4	4	17	(I)
Lebende Fremdsprache	5	4	3	3	15	(I)
Latein	—	—	5	5	10	(I)
Geschichte und Sozialkunde	—	3	2	2	7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde ..	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik	5	4	3	3	15	(II)
Biologie und Umweltkunde	3	2	—	2	7	III
Chemie	—	—	2	—	2	(III)
Physik	—	2	2	2	6	(III)
Musikerziehung	2	2	2	1	7	(IV)
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	8	(IV)
Werkerziehung	—	2	—	2	4	V
Leibesübungen	4	4	4	3	15	(IV)
Gesamtwochenstundenzahl	30	33	33	33	129	

* BGBl. Nr. 577/1976 (Unterstufe), 607/1976 (Oberstufe, Oberstufenrealgymnasium), 145/1979 (Unterstufe).

Die Lehrverpflichtungsgruppe bezieht sich auf das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965; bei den dort in den Anlagen 1 bis 6 bereits erfaßten Unterrichtsgegenständen steht die Lehrverpflichtungsgruppe hier in Klammer.

Freigegegenstand ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Kroatisch	3	3	3	3	12	I
Slowenisch	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²	—	—	(3)	(3)	3/6 ³	(I)
Geometrisches Zeichnen ⁶	—	—	(2)	(2)	2 ⁶	(V)
Instrumentalmusik	(1/2)	(1/2)	(1/2)	(1/2)	1—8 ⁴	(V)
Werkerziehung	2	—	2	—	4	V
Kurzschrift	—	—	—	(2)	2 ⁵	(V)
Maschinschreiben	—	—	(2)	(2)	2/4 ⁵	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern die betreffende Fremdsprache nicht Pflichtgegenstand ist.

³ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 3 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁴ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 oder 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁶ In der 3. oder 4. Klasse 2 Wochenstunden.

Unverbindliche Übungen ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Bühnenspiel	2	2	2	2	8	V
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	1—4 ²	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Hauswirtschaft	—	—	—	(4)	4 ³	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	(IV)
Chemie	—	—	2	—	2	(III)
Verkehrserziehung	1	—	—	—	1	IV

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 Wochenstunde (einschließlich Oberstufe).

³ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 4 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

UNTERSTUFE DES REALGYMNASIUMS

Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe Unter- stufe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	5	4	4	4	17	(I)
Lebende Fremdsprache	5	4	3	3	15	(I)
Geschichte und Sozialkunde	—	3	2	2	7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde ..	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik	5	4	4	4	17	(II)
Geometrisches Zeichnen	—	—	2	2	4	(V)
Biologie und Umweltkunde	3	2	2	2	9	III
Chemie	—	—	—	2	2	(III)
Physik	—	2	2	2	6	(III)
Musikerziehung	2	2	2	1	7	(IV)
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	8	(IV)
Werkerziehung	—	2	2	2	6	V
Leibübungen	4	4	4	3	15	(IV)
Gesamtwochenstundenzahl	30	33	33	33	129	

Freigegegenstand ¹	Klassen				Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	1.	2.	3.	4.		
Kroatisch	3	3	3	3	12	I
Slowenisch	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²	—	—	(3)	(3)	3/6 ³	(I)
Instrumentalmusik	(1/2)	(1/2)	(1/2)	(1/2)	1—8 ⁴	(V)
Werkerziehung	2	—	—	—	2	V
Kurzschrift	—	—	—	(2)	2 ⁵	(V)
Maschinschreiben	—	—	(2)	(2)	1/4 ⁵	(V)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² Sofern die betreffende Fremdsprache nicht Pflichtgegenstand ist.

³ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 3 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁴ In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 oder 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

⁵ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 2 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Unverbindliche Übungen ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Bühnenspiel	2	2	2	2	8	V
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	1—4 ²	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Hauswirtschaft	—	—	—	(4)	4 ³	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	(IV)
Chemie	—	—	—	2	2	(III)
Verkehrserziehung	1	—	—	—	1	IV

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 Wochenstunde (einschließlich Oberstufe).

³ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 4 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Förderunterricht ¹	Klassen				Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.	
Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Mathematik	(2)	(2)	(2)	(2)	(II)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam) durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei er im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

Unverbindliche Übungen ¹	Klassen				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
Bühnenspiel	2	2	2	2	8	V
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	1—4 ²	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Hauswirtschaft	—	—	—	(4)	4 ³	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	(IV)
Chemie	—	—	—	2	2	(III)
Verkehrserziehung	1	—	—	—	1	IV

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

² In vier aufeinanderfolgenden Klassen je 1 Wochenstunde (einschließlich Oberstufe).

³ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 4 Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Förderunterricht ¹	Klassen				Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.	
Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Mathematik	(2)	(2)	(2)	(2)	(II)

¹ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam) durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Eine Schülerin kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei sie im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

OBERSTUFE DES WIRTSCHAFTSKUNDLICHEN REALGYMNASIUMS FÜR MÄDCHEN

Pflichtgegenstand	Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen Klassen					Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	5.	6.	7.	8.			
Religion	2	2	2	2		8	(III)
Deutsch	3	3	3	3		12	(I)
Erste lebende Fremdsprache	3	3	3	3		12	(I)
Latein oder Zweite lebende Fremd- sprache	5	3	3	3		14	(I)
Geschichte und Sozialkunde	2	2	2	2	} +2 ¹	8	} +2 (III)
Geographie und Wirtschaftskunde .	2	3	2	—		7	
Mathematik	3	3	3	3		12	(II)
Biologie und Umweltkunde	2	3	—	2		7	III
Chemie	—	—	2	2		4	(III)
Physik	—	2	3	3		8	III
Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie	—	3	2	2		7	III
Musikerziehung	2	2	} 2 ²	} 2 ²	} +4	4	} (IV)
Bildnerische Erziehung	2	2				4	
Werkerziehung für Mädchen	4	—	—	—		4	V
Ernährungslehre und Haus- wirtschaft	—	—	6	4		10	V
Leibesübungen	3	3	3	2		11	(IV)
Gesamtwochenstundenzahl	33	34	36	35		138	

¹ Arbeitsgemeinschaft.

² Alternative Pflichtgegenstände.

III. Allgemeine didaktische Grundsätze*

Es ist die Aufgabe der Bildungsarbeit in der 1. und 2. Klasse, vom ungefächerten Unterricht der Grundschule in den Fachunterricht und in die besonderen Arbeitsweisen der allgemeinbildenden höheren Schule allmählich und behutsam überzuleiten und die Entscheidung für die Wahl des weiteren Bildungsganges vorzubereiten. Dieser wichtige Grundsatz für den Anfangsunterricht in der allgemeinbildenden höheren Schule ist in allen Unterrichtsgegenständen ständig und gewissenhaft zu beachten.

Die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule hat die Aufgabe, den Schülern in erster Linie jene Kenntnisse und Wissensgrundlagen sowie jene Lern- und Arbeitshaltung zu vermitteln, die für den Besuch der Oberstufe Voraussetzung sind. Es kann nicht in allen Unterrichtsgegenständen ein abgeschlossenes Ganzes geboten werden. Jedenfalls aber sollen die Schüler am Ende der Unterstufe über ein Wissen und Können verfügen, das auch den Übertritt in berufsbildende Schulen oder in andere Formen der Berufsausbildung gewährleistet.

Die Oberstufe hat die Aufgabe, in allen Unterrichtsgegenständen die Bildungsarbeit zum Ziel einer umfassenden und vertieften Allgemeinbildung zu führen; der Bildungsgang der allgemeinbildenden höheren Schule wird mit der Reifeprüfung abgeschlossen, durch die die Hochschulreife des Schülers festgestellt wird.

Anordnung, Gliederung und Akzentuierung des im Lehrplan der einzelnen Klassen angeführten Jahresstoffes einschließlich der Auswahl der notwendigen Beispiele sind der verantwortlichen Entscheidung des Lehrers überlassen. Die angegebene Reihenfolge der Sachgebiete bedeutet, wo sie sich nicht zwingend aus dem Zusammenhang des Stoffes ergibt, eine Empfehlung. Bei der Stoffauswahl ist neben dem sachlogischen Aufbau auch die Möglichkeit und Notwendigkeit exemplarischer Behandlung zu beachten.

Die im Lehrplan durch das Wort „allenfalls“ gekennzeichneten Erweiterungstoffe sollen nur dann behandelt werden, wenn in einer Klasse günstige Voraussetzungen gegeben sind und vor allem die Gewähr besteht, daß der verpflichtende Lehrstoff gründlich durchgearbeitet und in seinem Unterrichtsertrag gesichert werden kann.

* BGBl. Nr. 295/1967, 607/1976 (Oberstufenrealgymnasium), 145/1979.

1. Wahl und Anwendung der Methode:

Wahl und Anwendung der Methoden des Unterrichts sind dem Lehrer grundsätzlich freigestellt; sie sind schöpferische Leistungen, die von der vollen Verantwortung des Lehrers getragen sein müssen.

Folgende Grundsätze und Bedingungen bestimmen die Anwendung der Methoden: der Unterricht muß lebensnahe, anschaulich und altersgemäß sein, die Selbsttätigkeit der Schüler fördern und zu gesichertem Ertrag führen. Er muß den Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit der Klasse wie der einzelnen Schüler, die Struktur des Lehrstoffes, das Ziel des jeweiligen Unterrichtsabschnittes und die konkrete Unterrichtssituation berücksichtigen.

Die Ergebnisse der modernen Psychologie sind für die Gestaltung des Unterrichts nutzbar zu machen.

Im Unterricht steht neben dem Vermitteln und Üben von Wissen und Können gleichwertig die Erziehung des einzelnen in der Gemeinschaft.

2. Unterrichtsprinzipien:

Der Schule sind viele Bildungs- und Erziehungsaufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern nur fächerübergreifend im Zusammenwirken vieler oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Kennzeichnend für diese Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist, daß sie in besonderer Weise die Grundsätze der Lebensnähe des Unterrichts und der Konzentration der Bildung berücksichtigen; kennzeichnend für sie ist ferner, daß sie nicht durch Lehrstoffangaben allein beschrieben werden können, sondern als Kombination stofflicher, methodischer und erzieherischer Anforderungen zu verstehen sind; und schließlich, daß sie unter Wahrung ihres interdisziplinären Charakters jeweils in bestimmten Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen einen stofflichen Schwerpunkt besitzen.

Als solche Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die auch „Unterrichtsprinzipien“ genannt werden, sind aufzufassen:

Gesundheitserziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie und in Leibesübungen;

Leserziehung mit dem Schwerpunkt in Deutsch;

Medienerziehung mit dem Schwerpunkt in Bildnerischer Erziehung und in Deutsch;

Musische Erziehung mit dem Schwerpunkt in Musikerziehung, in Bildnerischer Erziehung und in Werkerziehung sowie in Deutsch;

Politische Bildung (einschließlich Staatsbürgerlicher Erziehung) mit dem Schwerpunkt in Geschichte und Sozialkunde und in Wirtschaftskunde;

Sexualerziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie;

Sprecherziehung mit dem Schwerpunkt in Deutsch, in den lebenden Fremdsprachen und in Musikerziehung;

Umwelterziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie und Umweltkunde;

Verkehrserziehung mit nach Schulstufen wechselnden Schwerpunkten;

Wirtschaftserziehung (einschließlich Sparerziehung und Konsumentenerziehung) mit dem Schwerpunkt in Wirtschaftskunde und in Werkerziehung.

Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien im Schulalltag erfordert eine wirksame Koordination der Unterrichtsgegenstände unter Ausnützung ihrer Querverbindungen, die gelegentliche Heranziehung außerschulischer Fachleute und den Einsatz geeigneter zusätzlicher Unterrichtsmittel. Die Unterrichtsprinzipien sollen jedoch nicht eine Vermehrung des Lehrstoffs bewirken, sondern zu einer besseren Durchdringung und überlegteren Auswahl des im Lehrplan beschriebenen Lehrstoffs beitragen. Unterrichtsprinzipien bleiben auch gleich bedeutend, wenn in bestimmten Schulstufen zur selben Thematik eigene Unterrichtsgegenstände geführt werden.

3. Lebensnähe des Unterrichts und der Erziehung:

In allen Gegenständen muß der Unterricht in Stoffauswahl und -darbietung lebensnahe und gegenwartsbezogen sein. Die vermittelten Kenntnisse müssen dem aktuellen Stand des gesicherten Wissens entsprechen; darüber hinaus können auch Ausblicke in Forschungsbemühungen gegeben werden.

Der Grundsatz der staatsbürgerlichen Erziehung muß den gesamten Unterricht durchdringen. In geeigneter Form ist dabei immer wieder an der Erziehung zu demokratischem Verhalten und mitbürgerlichem Verantwortungsbewußtsein in allen Bereichen der menschlichen Gesellschaft zu arbeiten (Familie, wirtschaftliches und soziales Verhalten in kleinen und großen Gruppen, Toleranz, Arbeitsethos, Verkehrserziehung, Geistige Landesverteidigung).

Von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind auch die Aufgaben der Gesundheitserziehung.

In allen diesen Bereichen können die Schüler in Klassen- und Schulgemeinschaft erfolgreich mitwirken.

Die Schule ist infolge ihrer Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit auf einen bestimmten Wirkungskreis in der Bildung der Jugend bezogen. Sie muß sich aber auch mit den allgemein zugänglichen außerschulischen Bildungs- und Erziehungsfaktoren auseinandersetzen und den jungen Menschen zu sinnvollem Gebrauch der angebotenen Möglichkeiten erziehen. Vor allem ist es Aufgabe aller Unterrichtsgegenstände, für einen selbständigen Bildungserwerb Anregungen zu geben und Motivationen zu schaffen. Dabei ist auf Bedeutung, Wert und Gefahren der Massenmedien hinzuweisen (Medienerziehung).

4. Anschaulichkeit:

Stoff- und zeitgemäße Arbeitsformen ergeben sich u. a. aus dem Grundsatz, daß jeder Unterricht durch unmittelbare oder mittelbare Anschauung gestützt und bereichert werden soll; dies gilt in besonderem Maße für die Unterstufe. Damit wird auch der Gefahr eines reinen Wortwissens begegnet.

Alle verfügbaren Lehrmittel, vor allem die Mittel der bildlichen und graphischen Darstellung und der Tonaufnahme sowie Film, Hörfunk und Fernsehen, sind in den Dienst der Veranschaulichung zu stellen. Einen wichtigen Beitrag in diesem Sinne leistet die unmittelbare Begegnung mit der Wirklichkeit durch Übung und Experiment, auf Lehrausgängen, Wandertagen, Schikursen und Schullandwochen.

Die Forderung, Anschaulichkeit im Unterricht durch sinnvolle Verwendung von Lehrmitteln und durch die Begegnung mit der Wirklichkeit zu erzielen, gilt für jeden Unterrichtsgegenstand; besondere Hinweise dazu finden sich in den Didaktischen Grundsätzen der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

5. Altersgemäßheit:

Erziehungstätigkeit und Unterricht können nur zum Erfolg führen, wenn sie die Gesetze der Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen beachten. Dem Rechnung tragend, ist die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule in zwei deutlich unterschiedene Abschnitte gegliedert:

Im ersten Abschnitt (1. und 2. Klasse) ist der Lehrplan für alle Formen gleich. Bei den meisten Kindern dieser Altersstufe herrscht das Verlangen vor, die äußere Wirklichkeit besser kennenzulernen und sie zu bewältigen.

Die Wißbegierde wendet sich dem Außerordentlichen, dem Verborgenen, dem räumlich und zeitlich Entfernten zu. Körperliche Geschicklichkeit charakterisiert dieses Lebensalter.

Das Kind dieser Altersstufe will das eigene Können vervollkommen. Es lernt fortschreitend genauer und zielbewußter zu beobachten. Die Merkfähigkeit für Einzel Tatsachen erreicht ihren Höhepunkt. Die Gegenstände der Wahrnehmung und der anschaulichen Vorstellung können unter verschiedenen Gesichtspunkten richtig geordnet, die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen erkannt, die Einzelfälle auch mit Hilfe allgemeiner Zusammenhänge erklärt werden. Besonders charakteristisch ist die Entwicklung der Fähigkeit zum Erfassen abstrakter Beziehungen. Gerade dies kann — da hier große individuelle Unterschiede auftreten — zusammen mit den nun meist erkennbaren stärkeren sprachlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Anlagen für die Wahl des weiteren Bildungsweges (Gymnasium oder Realgymnasium oder Übertritt in die Hauptschule) entscheidend werden.

Die Lehrer werden ihre Beobachtungen über Anlagen und Interessen der einzelnen Schüler sammeln und dem Klassenvorstand mitteilen, damit Eltern und Schüler vor Eintritt der Kinder in die 3. Klasse hinsichtlich des weiteren Studienweges entsprechend beraten werden können. Zusammenarbeit mit dem Pädagogisch-psychologischen Dienst wird empfohlen.

In diesem Abschnitt soll der Unterricht die Fähigkeit der Kinder zu mechanischem Lernen für die Erwerbung sachlichen Wissens nützen. Doch darf die Erziehung zum sachlichen Denken und zum Erkennen von Zusammenhängen nicht vernachlässigt werden. Das verstandesmäßige Lernen muß vorbereitet werden.

Der zweite Abschnitt (3. und 4. Klasse) ist durch den Beginn der Pubertät gekennzeichnet. Der zweite Gestaltwandel bringt Haltungsschwierigkeiten und Bewegungshemmungen sowie eine stärkere Ermüdbarkeit der Schüler mit sich. Auch von ihrem Gemüts- und Willensleben her können Störungen auftreten, die eine Verminderung der Lernfähigkeit und des Lernwillens und auch disziplinäre Schwierigkeiten zur Folge haben. Die Freude an mechanischem Lernen schwindet, der Übergang zu verstandesmäßigem Lernen fällt nicht leicht. Andererseits nimmt aber die Fähigkeit zur Abstraktion weiter zu, und die Strukturen des Denkens entwickeln sich. Das eigene, später auch das fremde Seelenleben gewinnt an Interesse. Daneben verstärkt sich aber auch die kritische Haltung gegenüber Welt und Lebensregeln der Erwachsenen. Der unterschiedliche Entwicklungsrhythmus der Geschlechter tritt in Erscheinung.

In diesem zweiten Abschnitt hat daher der Lehrer ständig die Schwankungen der Leistungsfähigkeit der Klasse und der einzelnen Schüler zu beachten und bei seinen Anforderungen zu berücksichtigen. Er muß aber ein zumutbares Maß an Leistungen fordern. Gerade dadurch kann mancher Schüler vor der Gefahr eines Versinkens im eigenen Innenleben oder einer völligen Abschließung gegenüber der vermeintlich feindlichen Umwelt bewahrt werden. Es wird am psychologischen Einfühlungsvermögen und am pädagogischen Geschick des Lehrers liegen, die rechte Mitte zwischen Schonung und Forderung zu finden. Der Unterricht hat in der Regel weniger auf das Stoffquantum als auf das Stoffverstehen zu achten.

Im allgemeinen ist auf der Unterstufe stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der Unterricht die bisherigen Erfahrungen der Schüler, ihre Erlebnisse und Beobachtungsmöglichkeiten auswertet, daß er ihre Interessengebiete einbezieht, auf ihre Fassungskraft und ihre geistigen Anlagen Rücksicht nimmt und auch Arbeitstempo und Ausdauer der Schüler berücksichtigt.

Für die Wahl des weiteren Bildungsganges ist es notwendig, daß die Lehrer auf Grund ihrer Beobachtungen den Schüler bzw. die Eltern entsprechend beraten; Zusammenarbeit mit dem Pädagogisch-psychologischen Dienst wird empfohlen.

Der Schüler der Oberstufe hat die Entscheidung über seinen Studienweg an einer der Oberstufenformen der allgemeinbildenden höheren Schule getroffen. Er wird sich über die Richtung und den Grad seiner Begabungen und Neigungen in zunehmendem Maße klar und faßt schließlich ein bestimmtes Berufsziel ins Auge.

Bei vielen Schülern der 5. und 6. Klasse sind die Krisen der Pubertät noch deutlich zu spüren; der Übergang zur Adoleszenz bringt zunehmende Beruhigung, Klärung und Festigung. Die Führung durch den Lehrer und Erzieher muß die psychische Labilität dieser Altersstufe und die beginnende Formung der Persönlichkeit ebenso berücksichtigen wie die Verschiedenheit der Konstitutionstypen, die Beschleunigung oder Verzögerung in der Entwicklung und den unterschiedlichen Entwicklungsrhythmus der Geschlechter.

Die Fähigkeit zu mechanischem Lernen und die Merkfähigkeit haben nachgelassen; Abstraktionsvermögen, Wille zum verstandesmäßigen Bewältigen von Problemen und Fähigkeit zum Erfassen größerer Zusammenhänge treten stärker hervor. Der junge Mensch sucht nach dem Sinn des Lebens.

Die Arbeitsform der Oberstufe, die durch Vertiefung der Arbeit und Konzentration der Bildungstoffe charakterisiert ist, und die ihr entspre-

chende Arbeitshaltung des Schülers wird im wesentlichen mit der 7. Klasse erreicht.

6. Selbsttätigkeit des Schülers:

In jedem Unterrichtsgegenstand ist die Selbsttätigkeit des Schülers in sinnvoller Verbindung mit den dafür geeigneten Stoffgebieten so weit wie möglich zu fördern. Der Schüler ist zu planmäßiger Arbeit aus eigenem Antrieb, mit eigenen Kräften und auf eigenen Arbeitswegen anzuleiten und im Laufe der Oberstufe, besonders in der 9. Klasse, in elementarer Form an die Arbeitsweisen eines wissenschaftlichen Studiums heranzuführen.

Bei allen Formen der Selbsttätigkeit des Schülers ist bloße Betriebsamkeit zu vermeiden. Entscheidend für seine echte selbständige Auseinandersetzung mit dem Bildungsgut sind innere Bereitschaft und Teilnahme.

In kleineren und größeren Gruppen soll auch die Technik der Teamarbeit erlebt und geübt werden. Auch die Mittel des Programmierens des Unterrichts können zur selbständigen Bewältigung geeigneter Aufgaben eingesetzt werden.

Der Altersstufe entsprechend sind die Schüler mit den Techniken der geistigen und — am geeigneten Objekt — auch der manuellen Arbeit wie auch mit den Zusammenhängen zwischen beiden bekannt zu machen.

Der Schüler soll angeregt werden, aus seiner selbständigen Arbeit wie aus der Zusammenarbeit mit anderen seine Begabung und Leistungsfähigkeit zu erkennen und richtig einsetzen zu lernen.

Selbsttätigkeit weckt und steigert Selbstvertrauen, Selbstkritik, geistige Wendigkeit und Urteilsfähigkeit und trägt zur Formung der Persönlichkeit bei.

Die Erziehung zur Selbsttätigkeit soll darüber hinaus dem jungen Menschen die Grundlagen zu selbständigem Bildungserwerb schaffen. Bereits in der Schule wird hierfür der Unterricht in den Freigegegenständen und den Unverbindlichen Übungen angeboten. Dieser selbständige Bildungserwerb wird im weiteren Leben des jungen Menschen von entscheidender Bedeutung sein.

7. Konzentration der Bildung:

Allgemeinbildung kann nicht aus einem Nebeneinander von Einzelwissen oder von einzelnen isolierten Wissensgebieten entstehen. Die Herstellung von Beziehungen zu einer inneren Ordnung muß es dem Schüler ermöglichen, die vermittelten Kenntnisse zu einer Einheit zu verbinden.

Diesem Ziel dient die Konzentration der Bildung.

Die Konzentration der Stoffgebiete innerhalb eines Unterrichtsgegenstandes in Verbindung mit der exemplarischen Methode schafft eine Auswahl und eine Ordnung nach Schwerpunkten und erleichtert das Herausarbeiten überschaubarer Zusammenhänge. Schwerpunkte ergeben sich auch durch Querverbindungen zwischen Unterrichtsgegenständen; in der Darstellung der Beiträge verschiedener Wissensgebiete zu gemeinsamen Themen können ihre Zusammenhänge verdeutlicht werden. In der Ausweitung solcher Themen zu Sachgebieten entstehen eigene Konzentrationsbereiche mehrerer Unterrichtsgegenstände, wie z. B. in der 8. Klasse im Zusammenwirken von Geschichte und Sozialkunde mit Geographie und Wirtschaftskunde zur Staatsbürgerkunde. Ein solcher Konzentrationsunterricht hat die Teamarbeit der Lehrer zur Voraussetzung.

Die Heranziehung außerschulischer Fachleute für Referate und Diskussionen ist fallweise möglich.

In jedem der genannten Konzentrationsfelder kommt auch dem Musischen eine besondere Bedeutung zu. Der Grundsatz der musischen Bildung wird nicht nur von den künstlerisch-literarischen Fächern und den Leibesübungen vertreten, vielmehr haben alle Unterrichtsgegenstände die Aufgabe, auf Aspekte der musischen Bildung Bezug zu nehmen. Vornehmste Mittel der musischen Bildung sind schöpferisches Spiel und nachschöpferische Gestaltung.

8. Sicherung des Unterrichtsertrages:

Jeder Unterricht bedarf der Sicherung des Gelernten und Erarbeiteten. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist der gute Kontakt zwischen dem Lehrer und seinen Schülern. Allzu autoritätsbetonte Haltung erschwert ebenso wie autoritätslose Haltung den Unterricht und die Sicherung seines Ertrages sowie die Wirksamkeit des Erziehens.

Ferner ist es wichtig, den Unterricht lebendig, wirkungsvoll und interessant zu gestalten, jede Gelegenheit zur Gedächtnisschulung zu nützen und den Schüler zu zweckmäßiger Lernerarbeit, das heißt zu einer Technik des Lernens zu erziehen, die am besten dem Stoff, dem Zeitaufwand und der persönlichen Eignung entspricht. Was erarbeitet und gelernt wird, muß der Schüler klar erfassen und sicher verstehen. Fremde Hilfe (Nachhilfeunterricht) soll nicht erforderlich sein.

Darüber hinaus hat jeder Lehrer im Rahmen seines Unterrichts vom Schüler stets korrekten sprachlichen Ausdruck zu fordern und den Schüler ständig zur Pflege einer sauberen und lesbaren Schrift und zur übersicht-

lichen Gliederung seiner Aufzeichnungen anzuleiten; durch sein eigenes Beispiel trägt der Lehrer am meisten zur Erfüllung dieser Aufgaben bei. Bei Durchsicht von Mitschriften und häuslichen Arbeiten der Schüler hat der Lehrer nicht nur die sachliche Richtigkeit, sondern auch die sprachliche und formale Gestaltung zu überprüfen und nötigenfalls Verbesserungen zu veranlassen.

Die Sicherung des Unterrichtsertrages hat das dauernde Behalten des Gelernten und Erarbeiteten zum Ziel. Neben dem nur in begrenztem Maße notwendigen wörtlichen Behalten durch Auswendiglernen hebt die freie Form des Behaltens das Wesentliche unter Beachtung seiner Zusammenhänge einprägsam heraus. Das bedeutet eine entscheidende Schulung der Geisteskräfte, ohne die eine echte Sicherung des Unterrichtsertrages nicht denkbar ist und die für Studium und Berufsleben des jungen Menschen von größter Wichtigkeit sind.

Durch sinnvolles Wiederholen wird das Erworbene gefestigt, durch Anwendung in planmäßigen Übungen für selbständige Verwertung bereitgestellt. Dabei soll das Wiederholen nicht allein im Unterricht in unmittelbarer, vergleichender und zusammenfassender Form gepflegt, sondern auch durch entsprechende Aufgabenstellung für die außerschulische Arbeit angeregt werden. Die Wiederholung soll zwanglos zur Anwendung hinführen. Die Übungsaufgaben sind so zu stellen, daß sie in fortschreitendem Maß zu neuen Anwendungen und zur Erarbeitung neuen Wissens und Könnens anregen. Auf der Oberstufe ist dabei auch schrittweise von der regelmäßigen schriftlichen Hausübung zu geeigneten Formen selbständigen Arbeitens überzugehen.

Das Vertrautwerden mit der Unterrichts- und Arbeitssituation der Klasse und in den einzelnen Gegenständen ist für neueintretende Schüler eine wesentliche Voraussetzung ihrer Mitarbeit und ihrer künftigen Leistungen. Daher muß der Lehrer neueintretenden Schülern eine angemessene Frist gewähren, in der sie sich in die Klasse einleben und die mitgebrachten Kenntnisse mit dem Kenntnisstand der Klasse koordinieren können. Der Lehrer hat ihnen dabei die erforderliche Hilfe und Anleitung zu geben.

Bei der Sicherung des Unterrichtsertrages in den Pflichtgegenständen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie sich für alle Schüler auf den jeweils für die ganze Klasse im Unterricht des betreffenden Gegenstandes obligaten Lehrstoff zu beziehen hat. In allen Fällen, in denen ein Teil der Klasse an zusätzlichem Unterricht in einem Pflichtgegenstand oder in stofflich mit ihm unmittelbar verwandten Freigegegenständen beziehungsweise Unverbindlichen Übungen teilnimmt, darf den übrigen Schülern daraus kein Nachteil in der Beurteilung ihrer Leistungen erwachsen.

